

4. andere Vergehen, deren Behandlung vor ihnen in den Tatbeständen ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Eine Übergabe ist insbesondere dann zu prüfen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive zur Umerziehung des Rechtsverletzers vorliegen, die gewährleisten, daß damit eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers erreicht wird und die Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

§ 32

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Geldbuße von 5,— bis zu 50,— MDN oder bei Eigentumsverletzungen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— MDN.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leitungen der Betriebe, Genossenschaften, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

§ 33

Erziehung durch Kollektive der Werktätigen

Unter den Voraussetzungen des § 31 kann einem Kollektiv der Werktätigen mit dessen Zustimmung die Erziehung des Täters übertragen werden, wenn eine Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht möglich ist, die gesellschaftliche Einwirkung durch das Kollektiv jedoch ausreicht, um den Täter zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen.

3. Abschnitt

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 34

Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung des Verschuldens des Täters und der Schwere der Tat gegenüber Personen angewandt, die sich aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder unter dem Druck persönlicher Schwierigkeiten eines Vergehens schuldig machen.

(2) Bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters sind, kann eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn sie mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder der Übernahme einer Bürgschaft eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Täter gewährleistet.